

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 297.

Donnerstag den 24. October.

1850.

Landtagsverhandlungen.

Funfunddreißigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 22. October.

Nach Eröffnung der Sitzung machte der Präsident der Kammer die Mittheilung, daß ihm der Auftrag geworden, ihr im Namen des Prinzen Albert für die bei dessen Unfall an den Tag geknüpfte Theilnahme zu danken. Er freute sich, daran die Nachricht knüpfen zu können, daß die Genesung des Prinzen nächstens als vollendet zu betrachten sein werde. Hierauf wurde an die Stelle des kürzlich in die erste Kammer übergetretenen Abg. v. Beschwitz, Abg. Dr. Plagmann auf Hohenstädt eingeführt und durch Handschlag verpflichtet. Auf der Registrande befand sich unter Anderm ein königl. Decret über das Auswanderungswesen und eine in der Kammer vertheilte Denkschrift der Leipziger Buchhändler in Betreff des neuen Preßgesetzentwurfs. Außerdem hatte der Abg. Riedel einen auf seine neuliche Interpellation bezüglichen Antrag eingereicht, des Inhalts: „die Kammer anstellen lasse, aus welchem Grunde die Zwickauer Kreisdirection der Staatsregierung die Erklärung abgegeben, daß der ehemalige Abg. Reidhardt seine Wählbarkeit verloren, und zugleich den Benannten befrage, ob er seine Wählbarkeit noch auf einen andern Grund als den bisherigen stütze.“ Hiezu fügte der Antragsteller, daß er gewiß wisse, daß Reidhardt seinen Wohnsitz nicht verändert, und daß daher die Erklärung der Zwickauer Kreisdirection auf Unwahrheit beruhe. Staatsminister v. Friesen bemerkte sodann dem Abg. Riedel, daß dessen Wunsch bereits in Erfüllung gegangen. Nachdem sich der ehemalige Abg. Reidhardt selbst an die Staatsregierung gewendet und ihr angezeigt, daß er seinen bisherigen Wohnort nicht verlassen, habe das Ministerium die Zwickauer Kreisdirection beauftragt, die nöthigen Erörterungen anzustellen und über den Erfolg zu berichten. Bei dieser Erklärung beruhigte sich Abg. Riedel „vor der Hand.“ Nach Erledigung dieser Angelegenheit ergriff Abg. Sachse das Wort zu zwei Anfragen. Schon an frühern Landtagen sei eine große Anzahl von Beschwerden über die hohe Besteuerung des Gebirgs eingegangen. Seit längerer Zeit habe über die Vornahmen der Regierung in dieser Sache nichts mehr verlautet, und er wünsche deshalb zu wissen, in welches Stadium dieselbe getreten. Der Präsident veranlaßte den Interpellanten, seine Anfrage, dem neulichen Kammerbeschlusse gemäß, dem Directorium zur Mittheilung an das Ministerium schriftlich einzureichen. Die andere Frage war an die dritte Deputation gerichtet. Es seien von den Berggewerkschaften Petitionen eingegangen, daß die neue Bergordnung noch an diesem Landtage zur Berathung kommen möge. Er wünsche, daß der Entwurf wo möglich im Ganzen angenommen werde, da, wenn etwas geändert werde, vieles Andere einfallen und abgeändert werden müßte, wozu den Kammern die nöthigen Kenntnisse fehlten. Der Präsident als Vorstand der dritten Deputation gab die gewünschte Auskunft dahin, daß die Deputation in fleißiger Berathung begriffen sei und von der Ansicht ausgehe, den Entwurf en bloc anzunehmen. Die noch nöthigen Consensenzen würden hoffentlich während der bevorstehenden Vertagungzeit zur Erledigung kommen. Jetzt erst konnte man zu dem ersten Gegenstande der Tagesordnung übergehen. Abg. Vicepräsident v. Eriegern erstattete einen anderweitigen Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, einige abgeänderte Bestimmungen über die Ablösungen der Lehnsgeldverbindlichkeit betreffend. Es handelte sich hier

um die Ausgleichung folgender Differenzpunkte, welche jedoch nicht allenthalben gelang. In dem Gesetzentwurfe §. 2 unter a., welcher bestimmt, daß künftig, bei Vererbungen sowohl als Veräußerungen, je zwei Fälle auf hundert Jahre gerechnet werden sollen, hatte die Majorität dem dort aufgenommenen Zusatz folgende veränderte Fassung gegeben: „Findet aber bei Vererbungsfällen (a. 1) eine Ausnahme durch Befreiung der Descendenten des letzten Besitzers von der Lehnsgeldverbindlichkeit statt, so ist statt zweier Fälle nur ein Fall auf hundert Jahre zu rechnen. Alle andern Befreiungen bleiben unberücksichtigt.“ Dagegen hatte die Minorität der Deputation vorgeschlagen, bei dem Gesetzentwurfe („Finden aber hierbei (a. 1 und 2) Ausnahmen durch Befreiung der Descendenten oder der Ehegatten des letzten Besitzers von der Lehnsgeldverbindlichkeit statt, so ist statt zweier Fälle nur ein Fall auf hundert Jahre zu rechnen. Alle andern, als die ausgedrückten Befreiungen bleiben unberücksichtigt“) stehen zu bleiben, welcher von der Kammer zum Beschluß erhoben ward. Die erste Kammer ist jedoch dem Beschlusse nicht beigetreten, sondern hat sich der obigen Majorität angeschlossen. Hinsichtlich dieser Differenz beantragt nun der anderweitige Bericht, der ersten Kammer beizupflichten. Ein anderer Differenzpunct besteht darin, daß in der ersten Kammer der letzte Satz des §. 2: „Jedoch sollen mehr als fünf Fälle auf ein Jahrhundert niemals gerechnet werden“, abgelehnt worden, so daß sechs Fälle als das Maximum anzunehmen seien. Hier rath die Deputation der Kammer, ihrem frühern Beschlusse treu zu bleiben und daher dem der ersten Kammer nicht beizupflichten. Der letzte Differenzpunct bezieht sich auf §. 6, welcher festsetzt, daß eine Provocation auf Ablösung der Lehnsgeldverbindlichkeit die Wirkung haben solle, daß der Verpflichtete mit der Entrichtung von Lehnsgeld von den nach Publication des gegenwärtigen Gesetzes eingetretenen Besitzveränderungsfällen zu verschonen sei. Dieser Paragraph war von der zweiten Kammer angenommen, ist jedoch von der ersten Kammer verworfen worden. Im vorliegenden anderweitigen Bericht nun tritt die Minorität (Lehmann und der Referent) der ersten Kammer bei, während die Majorität auch hier den frühern Beschluß festzuhalten rath. Die hieran sich knüpfende Discussion war eine sehr lebhafte und wurde vom Abg. Riedel begonnen, welcher, zu Gunsten des Gesetzentwurfs sprechend, das Verhalten der ersten Kammer in dieser Angelegenheit hart tadelte und die Regierung gegen den ihr gemachten Vorwurf „der Parteilichkeit und Rechtsverletzung“ in Schutz nahm. Bei einer Hindeutung, daß die „Herren“ der ersten Kammer nicht bloß die Absicht hegten, ein neues Wahlgesetz zu Stande zu bringen, um wieder zu gehen, sondern ihre „usurpirten Rechte“ zu sichern, unterbrach den Sprecher der Präsident und machte ihn darauf aufmerksam, daß von „usurpirten Rechten“ keine Rede sein könne. Als der Abg. Riedel sodann auf einige specielle Aeußerungen in der ersten Kammer und vorzugsweise auf den Vorwurf der „Raubgelüste“ einging, den ein Mann gemacht, von dem man eher versöhnende, als aufreizende Worte hätte erwarten dürfen, ermahnte ihn der Präsident, persönliche Beziehungen zu unterlassen. Außerdem stützte sich der Redner bei Geltendmachung seiner Meinung, daß das Lehnsgeld oft auf unrechtmäßige Weise erworben worden, auf einen Ausspruch des Prinzen Johann, der dieselbe Ansicht ausdrücklich ausgesprochen, und fügte hinzu, daß man freilich zu Constatirung solcher unrechtmäßigen Erwerbung auf eine längere Zeit, etwa ein Jahrhundert zurückgehen müsse. Erfreulich sei es übrigens, daß es noch Männer gebe, welche den Zeitanforderungen Rechnung tragen und nicht der Reaction nachgeben. Er rath der Kammer, bei ihren Beschlüssen